

BVGer F-1518/2022 vom 21. März 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-1518_2022_d20220321

FR: TAF F-1518/2022 du 21 mars 2022

IT: TAF F-1518/2022 del 21 marzo 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren) | Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des SEM vom 21. März 2022

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Gemäss Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden auf dem Gebiet des Asyls zuständig und entscheidet über diese in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (vgl. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Die Beschwerdeführerinnen sind zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Auf die Durchführung eines Schriftenwechsels wurde verzichtet (Art. 111a AsylG).

E. 3

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechts- erheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

F-1518/2022 Seite 6

E. 4

Entsprechend den Vorbringen der Beschwerdeführerinnen ist zunächst zu prüfen, ob die Vorinstanz deren Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat.

E. 4.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 VwVG) umfasst das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache äussern zu können (Art. 30 Abs. 1 VwVG). Er verlangt von der Behörde, dass sie die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, ernsthaft prüft und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Die Begründung (Art. 35 Abs. 1 VwVG) muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss wenigstens kurz die Überlegungen darstellen, von denen sich die

Behörde leiten liess und auf welche sie ihren Entscheid stützt. Die Anforderungen an die Begründung sind umso höher, je grösser der Entscheidungsspielraum der Behörde ist (BGE 142 II 324 E. 3.6).

E. 4.2

Die Beschwerdeführerinnen rügen zunächst, dass die Vorinstanz die Beschwerdeführerin 2 nicht persönlich angehört habe. Damit liege eine Verletzung der UNO-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989 (KRK; SR 0.107) vor.

E. 4.2.1

Gemäss Art. 12 Abs. 1 KRK haben Kinder, die fähig sind, sich eine Meinung zu bilden, das Recht auf Respektierung ihrer Meinung. Zu diesem Zweck ist dem Kind insbesondere Gelegenheit zu geben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden (Art. 12 Abs. 2 KRK). Eine gesetzliche Bestimmung zum Anhörungsrecht des Kindes im Verwaltungsverfahren findet sich im Schweizer Recht nicht. Das Bundesgericht hat aber anerkannt, dass Art. 12 KRK im fremdenpolizeilichen Verfahren unmittelbar anwendbar ist. Das Kind ist jedoch nicht in jedem Fall persönlich anzuhören. Soweit sich die Interessenlage des Kindes mit derjenigen seiner Eltern deckt und der rechtserhebliche Sachverhalt auch ohne persönliche Anhörung rechtsgenügend festgestellt werden kann, kann auf eine gesonderte Anhörung des Kindes (bzw. dessen Vertreters) verzichtet werden (Urteil des BGer 2C_303/2014 vom 20. Februar 2015 E. 5.1; Urteil des BVGer D-5114/2018 vom 1. April 2019 E. 4.5.1).

F-1518/2022 Seite 7

E. 4.2.2

Vorliegend gelangte der Standpunkt der (...)-jährigen Tochter durch die Ausführungen der Beschwerdeführerin 1 im Dublin-Gespräch genügend zum Ausdruck, zumal letztere explizit zu den Gründen, die aus Sicht ihrer Tochter gegen eine Wegweisung nach Italien sprechen, befragt wurde. Die Beschwerdeführerinnen verfolgen zudem dasselbe Ziel, nämlich die Durchführung eines Asylverfahrens in der Schweiz. Die Vorinstanz hat demnach zu Recht auf die Anhörung der minderjährigen Beschwerdeführerin 2 verzichtet. Es liegt keine Verletzung von Art. 12 KRK vor und das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin 2 wurde nicht verletzt. Der in diesem Zusammenhang gestellte Antrag auf Anhörung im Rahmen eines kindgerechten Dablinggesprächs ist abzuweisen.

E. 4.3

Die Beschwerdeführerinnen bringen sodann vor, die Vorinstanz hätte eingehend darlegen müssen, weshalb sie einen Selbsteintritt als nicht gerechtfertigt erachte. Damit machen sie eine Verletzung der Begründungspflicht geltend.

E. 4.3.1

Die Vorinstanz hat sich in der angefochtenen Verfügung eingehend mit den individuellen Vorbringen der Beschwerdeführerinnen und deren medizinischen Situationen auseinandergesetzt. Im Zuge dessen ist sie zum Schluss gelangt, dass keine humanitären Gründe für einen Selbsteintritt vorliegen. Die Rüge betreffend Verletzung der Begründungspflicht erweist sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet.

E. 4.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerinnen nicht verletzt.

E. 5

Die Beschwerdeführerinnen monieren im Weiteren, der Sachverhalt sei nicht rechtsgenügend erstellt, weshalb die Sache insbesondere zur Abklärung des medizinischen Sachverhalts an die Vorinstanz zurückzuweisen sei.

E. 5.1

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

F-1518/2022 Seite 8

E. 5.2

Es ist nicht ersichtlich, in welchen Punkten die Vorinstanz den Sachverhalt ergänzen beziehungsweise gründlicher hätte abklären sollen. So hat sie sich mit sämtlichen Arztberichten betreffend die Beschwerdeführerinnen auseinandergesetzt und durfte aufgrund dieser davon ausgehen, dass keine weiteren Abklärungen mehr notwendig sind. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass die Beschwerdeführerin 2 vom Kinderarzt an die Kinderpsychiatrie verwiesen wurde, zumal es sich hierbei um eine übliche komplementäre Massnahme handelt. Es ist folglich keine Rückweisung der Sache an die Vorinstanz angezeigt.

E. 6.1

Abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht ist zwingend auszuüben, wenn die Überstellung der betroffenen Person in den an sich zuständigen Mitgliedstaat zu einer Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Schweiz führen würde (BVGE 2015/9 E. 8.2.1). Gemäss Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) kann zudem das SEM das Asylgesuch «aus humanitären Gründen» auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Bei dieser Entscheidung kommt dem SEM Ermessen zu; das Bundesverwaltungsgericht darf sein eigenes Ermessen nicht an dessen Stelle setzen (BVGE 2015/9 E. 7.6 und E. 8.1 in fine).

E. 6.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8–15 Dublin-III-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird (vgl. auch Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im

Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23–25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich keine (neue) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1). Die italienischen Behörden liessen das Übernahmeverfahren der Vorinstanz innert der Frist von zwei Monaten unbeantwortet, womit sie die Zuständigkeit Italiens implizit anerkannten (Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO). Nachträglich erteilten sie explizit ihre Zustimmung für die Übernahme der Beschwerdeführerinnen. Die Zuständigkeit Italiens ist somit grundsätzlich gegeben, was von den Beschwerdeführerinnen auch nicht bestritten wird.

E. 6.3

Erweist es sich als unmöglich, einen Antragsteller an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitglied-

F-1518/2022 Seite 9 setzt die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann keine Überstellung gemäss diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

E. 7

Oktober 2004 i.S. D. und andere gegen Deutschland, 33743/03, angeführt in EMARK 2005 Nr. 23 E. 5.1 [S. 212]). Es obliegt daher den mit der Überstellung betrauten Behörden, im Rahmen der Vorbereitung und in Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit bei der Überstellung den konkreten Bedürfnissen Rechnung getragen wird (z.B. Medikamentenabgabe, Information an die italienischen Behörden, vgl. Art. 31 f. Dublin-III-VO).

E. 7.1

Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, eine Wegweisung nach Italien würde aufgrund der prekären Zustände in den italienischen Erstaufnahmезentren eine menschenunwürdige und erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK nach sich ziehen. Die Beschwerdeführerin 1 sei auf der Flucht in der Türkei vergewaltigt worden. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin 2 Zeugin des sexuellen Übergriffs gewesen sei, da sie sich zu diesem Zeitpunkt ebenfalls im Haus aufgehalten habe. Sie – die Beschwerdeführerinnen – würden beide an erheblichen psychischen Problemen beziehungsweise an einer posttraumatischen Belastungsstörung leiden. Zu den psychischen Leiden würden die bereits bestehenden Vulnerabilitätsmerkmale (alleinerziehende Mutter, Opfer sexueller Gewalt, minderjähriges Mädchen, traumatische Fluchterfahrung) hinzutreten. Da in Italien keine nahtlose psychiatrisch-psychologische Betreuung für Asylsuchende sichergestellt sei, drohe folglich eine Verletzung von Art. 3 EMRK. Der schlechte Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin 1 (Mutter) und die erlebten Traumata würden es ihr nicht nur erschweren, für sich selbst einzustehen und sich bei Behörden Gehör

F-1518/2022 Seite 10 zu verschaffen. Vielmehr könne sie deshalb ohne adäquate Unterstützung nur in einem begrenzten Rahmen für die Bedürfnisse ihrer Tochter sorgen. Dies stelle überdies eine Verletzung von Art. 3 Abs. 1 und 2 KRK dar.

E. 7.2

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass Italien Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechts- stellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) sowie des Zusatzprotokolls der FK vom 31. Januar 1967 (SR 0.142.301) ist und seinen entsprechenden völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Es darf davon ausgegan- gen werden, dass dieser Staat die Rechte, die sich für Schutzsuchende aus den Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates 2013/32/EU vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuer- kennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (sog. Verfahrens- richtlinie) sowie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Nor- men für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantra- gen (sog. Aufnahmerichtlinie) ergeben, anerkennt und schützt. Das italie- nische Asylverfahren und Aufnahmesystem weisen demnach keine syste- mischen Mängel auf (Urteil des EGMR S.M.H. gegen die Niederlande vom 17. Mai 2016, Nr. 5868/13, Ziff. 46; Referenzurteil des BVGer E-962/2019 vom 17. Dezember 2019 E. 6.3; Urteil des BVGer F-4232/2021 vom 29. September 2021 E. 5.3). Die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III- VO ist folglich nicht gerechtfertigt.

E. 7.3

Im Referenzurteil F-6330/2020 vom 18. Oktober 2021 analysierte das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen einer Dublin-Beschwerde die Un- terbringungssituation von Asylsuchenden, insbesondere von Familien und Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern, in Italien. Das Gericht kam zum Schluss, seit dem Referenzurteil E-962/2019 habe die Rechts- und Sachlage in Italien wesentliche Änderungen erfahren. Mit dem Inkrafttreten des Gesetzesdekretes Nr. 130/2020 am 20. Dezember 2020 sei das Zweit- aufnahmesystem, welches neu Aufnahme- und Integrationssystem SAI (Sistema di accoglienza e integrazione) heisse, wieder allen Asylsuchen- den zugänglich gemacht worden. Familien und vulnerable Personen, zu denen Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern gehörten, würden bei der Überstellung in eine SAI-Unterkunft Vorrang geniessen. Das Angebot der Dienstleistungen für die Asylsuchenden im SAI sei wieder ausgebaut und auch auf die Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen ausgerichtet worden. Vor diesem Hintergrund seien die mittels des Formulars «nucleo familiare» abgegebene Anerkennung der Familieneinheit und Zusicherung einer familiengerechten Unterbringung sowie die Rundschreiben, welche

F-1518/2022 Seite 11 eine Unterbringung im Zweitaufnahmesystem SAI gewährleisten, als hin- reichend konkretisierte und individualisierte Zusicherungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des EGMR zu wer- ten. Folglich sei nicht davon auszugehen, dass eine Überstellung der al- leinerziehenden Mutter mit ihrem minderjährigen Kind im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien eine Verletzung von Art. 3 EMRK nach sich ziehen würde. Es liege somit kein Anlass für einen Selbsteintritt der Schweiz nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 vor (Referenzurteil des BVGer F-6330/2020 E. 10 und 11). Der EGMR ist im Urteil M.T.

gegen die Niederlande vom 21. März 2021 (Nr. 46595/19) zur selben Einschätzung gelangt und hat zusätzlich festgehalten, dass selbst bei einer vorübergehenden Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung die nötige Betreuung einer alleinerziehenden Mutter mit ihren zwei minderjährigen Kindern gewährleistet sei (Urteil M.T., §§ 58–62).

E. 7.4

Die Beschwerdeführerin 1 gehört als alleinerziehende Mutter mit einem minderjährigen Kind (Beschwerdeführerin 2) zu den schutzbedürftigen Personen. Deren Überstellung nach Italien ist folglich nur zulässig, wenn von den italienischen Behörden eine ausreichende Garantie für eine kindgerechte und die Einheit der Familie wahrende Unterbringung vorliegt (vgl. Urteil des EGMR Tarakhel gegen die Schweiz vom 4. November 2014, Nr. 29217/12, §§ 115 und 120–122.). Die italienischen Behörden führten im Formular «nucleo familiare» vom 31. Januar 2022 Vor- und Nachnamen, Geburtsdaten und Nationalität der Beschwerdeführerinnen auf. Sie gaben die Zusicherung ab, dass die Beschwerdeführerinnen als Familie und unter Berücksichtigung des Alters des Kindes in einer Einrichtung des Aufnahme- und Integrationssystems SAI untergebracht würden. Zudem verwiesen sie auf das Rundschreiben vom 8. Februar 2021, in welchem die italienischen Behörden die Dublin-Staaten über das Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 130/2020 und die Schaffung des Aufnahme- und Integrationssystems SAI informierten und garantierten, dass Familien mit minderjährigen Kindern, die im Rahmen des Dublin-Verfahrens nach Italien überstellt werden, im SAI-System unter Wahrung der Einheit der Familie und in Übereinstimmung mit dem Tarakhel-Urteil untergebracht würden. Die von Italien abgegebene Anerkennung der Familieneinheit und Zusicherung einer familiengerechten Unterbringung sind demnach als genügend individualisierte Zusicherungen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des EGMR zu werten (Referenzurteil des BVGer

F-1518/2022 Seite 12 F-6330/2020 E. 10 und 11; Urteil M.T., §§ 58–62). Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Überstellung der Beschwerdeführerinnen nach Italien eine Verletzung von Art. 3 EMRK nach sich ziehen würde.

E. 7.5

Hinsichtlich des Kindeswohls der Beschwerdeführerin 2 (Jg. [...]) ist darauf hinzuweisen, dass Italien Signatarstaat des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (KRK, SR 0.107) ist und keine Hinweise darauf bestehen, dass Italien sich nicht an seine völkerrechtlichen Pflichten halten würde, zumal die italienischen Behörden eine kindsgerechte Unterkunft zugesichert haben. Das Kindeswohl steht somit einer Überstellung nach Italien nicht entgegen (vgl. Art. 3 KRK).

E. 7.6

Da die italienischen Behörden eine Unterbringung der Beschwerdeführerinnen in einem SAI zugesichert haben, sind ihre Ausführungen betreffend Erstaufnahmezentren nicht einschlägig. Selbst eine vorübergehende Unterbringung in einem Erstaufnahmezentrum würde keine Verletzung von Art. 3 EMRK nach sich ziehen (vgl. E. 6.3). In Bezug auf eine psychologische Betreuung in Italien ist festzuhalten, dass diese im Rahmen des SAI gewährleistet ist. Für eine Fortsetzung der entsprechenden Behandlung in Italien sind dementsprechend – wie dies von den Beschwerdeführerinnen subsubeventualiter beantragt wird – keine zusätzlichen Zusicherungen von den italienischen Behörden einzuholen. Zudem hat die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung festgehalten, dass die italieni-

schen Behörden bei der Überstellung über die notwendige medizinische Behandlung informiert werden.

E. 7.7

Die Erlebnisse der beiden Beschwerdeführerinnen und insbesondere der sexuelle Übergriff auf die Beschwerdeführerin 1 in der Türkei sind zweifellos sehr belastend. Eine Aufarbeitung dieser Erlebnisse mittels psychologischer Unterstützung ist folglich angezeigt. Gemäss ärztlicher Stellungnahme vom 5. April 2022 ist in Bezug auf die Beschwerdeführerin 1 denn auch eine konsequente, regelmässige psychiatrisch-psychotherapeutische Anbindung indiziert. Nichtsdestotrotz kann aus den Arztberichten weder für die Beschwerdeführerin 1 noch für die Beschwerdeführerin 2 eine schwere psychische Erkrankung abgeleitet werden, welche gemäss Referenzurteil E-962/2019 einen Selbsteintritt der Schweiz nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO i.V.m. Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 gebieten würde. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass bei der Beschwerdeführerin 2 weitere kinder- und jugendpsychiatrische Abklärungen laufen. Zudem wurden bei den Beschwerdeführerinnen auch keine anderweitigen gravierenden gesundheitlichen Beschwerden festgestellt. Sämtliche bei der Beschwerdeführerin 1 durchgeführten Herzuntersuchungen waren unauffällig.

F-1518/2022 Seite 13

E. 7.8

Hinsichtlich der mittels Eingabe vom 7. April 2022 geltend gemachten Gefahr einer Selbstgefährdung der Beschwerdeführerin 2 ist anzufügen, dass der wegweisende Staat bei einer Überstellung gemäss Praxis des EGMR nicht verpflichtet ist, vom Vollzug der Wegweisung Abstand zu nehmen, falls Ausländer oder Ausländerinnen mit Suizid drohen. Die Überstellung verstösst nicht gegen Art. 3 EMRK, wenn der wegweisende Staat Massnahmen ergreift, um die Umsetzung einer entsprechenden Suiziddrohung zu verhindern (vgl. den Unzulässigkeitsentscheid des EGMR vom

E. 7.9

Die Schweiz ist weder völkerrechtlich verpflichtet, auf das Asylgesuch einzutreten, noch liegen humanitäre Gründe vor, welche einen Selbsteintritt nahelegen würden.

E. 8

Die Vorinstanz ist demnach zu Recht gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerinnen nicht eingetreten und hat ihre Wegweisung nach Italien angeordnet.

E. 9

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Mit dem vorliegenden Urteil fällt die am 14. April 2022 gewährte aufschiebende Wirkung dahin.

E. 10

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihre Rechtsbegehren jedoch nicht von vornherein als aussichtslos betrachtet werden können und von ihrer Bedürftigkeit aufgrund der Akten auszugehen ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG

gutzuheissen. Es sind somit keine Verfahrenskosten zu erheben.

F-1518/2022 Seite 14

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.